



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1009 Datum: 13.02.2015



**Benutzungsordnung für
die Zentrale Einrichtung
"Biologische und Biomedizinische
Forschung mit Tierhaltung"
der Universität Hohenheim
(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)**

**Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung
„Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“
der Universität Hohenheim
(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Hohenheim am 04.02.2015 nachstehende Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ der Uni-versität Hohenheim (ZVH) beschlossen.

§ 1 Zugangsregelung

Der Zugang ist nur dem in der ZVH beschäftigten Personal bzw. nur den von der Leitung persönlich autorisierten Personen gestattet. Die Zugangsberechtigung ist personengebunden und nicht übertragbar.

§ 2 Betreten der ZVH

Vor Betreten der ZVH ist am Eingang/Nebeneingang ein Schuhwechsel durchzuführen. Alternativ müssen Einweg-Überschuhe angelegt werden.

§ 3 Betreten des Reinbereichs

- (1) Zugangsberechtigt ist grundsätzlich nur das Personal der ZVH, in Ausnahmefällen unter Aufsicht auch weitere Personen, z.B. Auszubildende, Technikerinnen bzw. Techniker, Vertreterinnen oder Vertreter der Überwachungsbehörden sowie die bzw. der Tierschutzbeauftragte der Universität nach einer entsprechenden Einweisung.
- (2) Der Zugang ist nicht gestattet
 - Personen mit klinischen Symptomen einer Infektionskrankheit bzw. einer fieberhaften Allgemeinerkrankung oder Personen mit einer inapparenten Infektion (z.B. Salmonellen).
 - Personen, die privat oder dienstlich mit Kaninchen und/oder Nagern außerhalb der ZVH Kontakt haben.
- (3) Das Betreten des Reinbereichs über eine 3-stufige Personenschleuse erfolgt nach der entsprechenden Durchführungsbestimmung.

§ 4 Betreten des Experimentalbereichs

- (1) Der Experimentalraum darf nicht unmittelbar nach Besuch einer anderen Tierhaltungseinrichtung betreten werden. Eine Karenzzeit von 72 h ist einzuhalten.
- (2) Zugangsberechtigt sind neben dem Personal der ZVH alle für die Durchführung von Projekten notwendigen Personen, in Ausnahmefällen unter Aufsicht auch weitere Personen, z.B. Auszubildende, Technikerinnen bzw. Techniker, Vertreterinnen oder Vertreter der Überwachungsbehörden sowie die bzw. der Tierschutzbeauftragte der Universität nach einer entsprechenden Einweisung.
- (3) Die Einweisung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der ZVH bzw. durch die direkt vor Ort zuständigen verantwortlichen Tierpflegerinnen bzw. Tierpfleger.
- (4) Die Aushändigung der Benutzungsordnung (einschließlich entsprechender Durchführungsbestimmungen) wird dokumentiert, und die Einhaltung der darin aufgeführten Bestimmungen ist von der Nutzerin bzw. vom Nutzer mit Unterschrift zu bestätigen (s. Anhang).
- (5) Grundsätzlich ist der Personenverkehr auf den kleinstmöglichen Umfang zu begrenzen. Kleinere Eingriffe (z.B. DNA-Gewinnung, Blutentnahme, Immunisierung, Gavage) oder spezielle Tierkontrollen werden nach vorheriger Absprache vom Tierhauspersonal durchgeführt.
- (6) Der Zugang ist nicht gestattet
 - Personen mit klinischen Symptomen einer Infektionskrankheit bzw. einer fieberhaften Allgemeinerkrankung oder Personen mit einer inapparenten Infektion (z.B. Salmonellen).
 - Personen, die privat oder dienstlich mit Kaninchen und/oder Nagern außerhalb der ZVH Kontakt haben.
- (7) Das Betreten des Experimentalbereiches erfolgt nach der entsprechenden Durchführungsbestimmung.

§ 5 Einbringen und Mitnehmen von Tieren

- (1) Voraussetzung für die Haltung und/oder die Zucht von Versuchstieren sind die Zustimmung des Ausschusses für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung sowie die Unterzeichnung der Zucht bzw. Haltungsvereinbarung durch die verantwortliche Wissenschaftlerin bzw. den verantwortlichen Wissenschaftler und die Leitung der ZVH (Formblatt s. Anlage).
- (2) Die Zucht und/oder die Haltung der Versuchstiere richtet sich nach der Verfügbarkeit von Räumen sowie Käfigkapazitäten und orientiert sich an dem in der Vereinbarung gegebenen Zeitrahmen (Formblatt s. Anlage).
- (3) Tiere können nur nach vorheriger Absprache mit der ZVH-Leitung vom Tierhauspersonal eingebracht werden. Es ist untersagt, Tiere spontan in die ZVH mit zu bringen.
- (4) Tierbestellungen erfolgen schriftlich über die ZVH.
- (5) Tiere, insbesondere gentechnisch veränderte Tiere, müssen in verschlossenen, bruch sicheren und verdeckten Transportbehältnissen über den Campus transportiert werden.

§ 6 Einschleusen von Material in den Experimentalbereich

- (1) Sämtliche Materialien, die im Experimentalbereich gebraucht werden, müssen vom Fachpersonal der ZVH eingeschleust werden. Zum Autoklavieren ist das Material mindestens zwei Tage vor dem geplanten Gebrauch im Tierhaus abzugeben.
- (2) Das Einbringen von biologischem und anderem nicht-autoklavierbarem Material ist rechtzeitig mit der Tierhausleitung abzusprechen.
- (3) Grundsätzlich ist möglichst wenig Material einzuschleusen. Dazu sind originalverpackte Gebinde zu verwenden und diese auf Vorrat einzubringen.
- (4) Auf Anfrage können Verbrauchsmaterialien, wie Tupfer/Kompressen, Spritzen und Kanülen oder auch Medikamente von der ZVH gestellt werden.

§ 7 Verhalten im Experimentalbereich

- (1) Das Mitbringen von Gästen in den Experimentalbereich ist nicht gestattet.
- (2) Im Experimentalbereich darf weder getrunken, gegessen, geraucht oder geschmupft werden, noch dürfen Nahrungsmittel oder Kosmetika aufbewahrt werden. Darüber hinaus sind die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz zu beachten.
- (3) Nach Beginn der Dunkelzeit dürfen die Tierräume grundsätzlich nicht mehr betreten werden. Falls andere Arbeitszeiten notwendig sind, sind diese rechtzeitig mit der Leitung der ZVH abzusprechen.
- (4) Der Arbeitsplatz ist sauber zu hinterlassen. Alle benutzten Gerätschaften, insbesondere Arbeitsflächen, Handgriffe, Drehknöpfe etc. sind nass zu desinfizieren und nicht abzutrocknen. Das Arbeitslicht im Tierraum sowie in der Schleuse ist zu löschen und die Türen sind zu schließen.
- (5) Einzelheiten zum Verhalten im Experimentalbereich sind in der entsprechenden Durchführungsbestimmung festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung (Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH), Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 654 vom 11.12.2008 außer Kraft.

Hohenheim, 13.02.2015

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -

Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 und 2

Zustimmung des Ausschusses für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung zum Antrag auf Zucht und Haltung von Tieren

Der Ausschuss für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung stimmt dem Antrag der Einrichtung - - zu.

Der Antrag trägt den Titel und beschreibt die erforderliche Tätigkeit der ZVH wie folgt:

.....

Hohenheim,

Unterschrift der bzw. des Ausschussvorsitzenden:.....

Haltungsvereinbarung

Zwischen der ZVH und der o. g. Einrichtung wird folgende Haltungsvereinbarung abgeschlossen:

Die ZVH hält im Auftrag des Instituts folgende Tiere für Lehr oder Versuchszwecke:

Dauer der Haltung ist voraussichtlichMonate / Jahre.

Das zu entrichtende Entgelt ist der jeweils geltenden Entgeltordnung der ZVH zu entnehmen.

Hohenheim, den

Für die ZVH

Für die Einrichtung.....